OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552169/9/Kü/AHo

Datum:
Linz, 15. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Dr. F.P., vertreten durch die Z. Rechtsanwälte GmbH, X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Juni 2021, GZ: 0045963/2021 BBV N, BBV/N214006, betreffend einen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. Juni 2021, GZ: 0045963/2021 BBV N, BBV/N214006, erteilte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgenden Auftrag (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Herrn Dr. F.P. wird aufgetragen auf den Grundstücken Nr. x/13, x/1 und x/12, alle KG P., im Naturschutzgebiet U. folgende Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes durchzuführen:

1) Die eingeebneten Wegteile und abgegrabenen Böschungen mit Steinen, Erdreich und herumliegenden Totholzästen aus dem Bestand sind so abzudecken bzw. dem Hang anzugleichen, dass Erosionen verhindert werden und eine Begehung verunmöglicht wird. Diese Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine Steine abrutschen oder hinunterstürzen können. Stehendes Totholz ist zu belassen.

2) Die angebrachten Schnüre sind zu entfernen.

3) Für die Durchführung der Arbeiten wird eine Frist von 4 Wochen ab Rechtskraft aufgetragen. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Naturschutzbehörde unverzüglich unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen in der geltenden Fassung:
§§ 25, 48 und 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (im Folgenden kurz: Oö. NSchG 2001)
Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „U.“ in der Landeshauptstadt Linz und in der Gemeinde P. als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 49/2008 i.d.g.F.“

I.2. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass im Zuge eines Ortsaugenscheines am 15. April 2021 festgestellt worden sei, dass auf den Grundstücken Nr. x/13, x/1 und x/12, alle KG P., im Naturschutzgebiet „U.“ an einem Trampelpfad Wegsicherungen mit Totholzstämmen und Steinen zur Errichtung eines Weges vorgenommen worden seien. Weiters seien an mehreren Stellen Schnüre gespannt gewesen, die offensichtlich Stellen markieren sollten, an denen Seilsicherungen vorgesehen sind. Ferner seien an zahlreichen Stellen frische Grabespuren festgestellt worden. Hangseitig sei in diesen Bereichen das Erdreich abgestochen und talseitig angeschüttet worden. Für diese durchgeführten Maßnahmen liege keine naturschutzbehördliche Bewilligung vor. Im Zuge eines Ortsaugenscheins am 29. April 2021, bei dem eine Vertreterin der belangte Behörde, ein Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz und der Bf anwesend waren, seien die vom Bf durchgeführten konsenslosen Maßnahmen besichtigt und die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erörtert worden.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 8. Juli 2021 Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Begründend führt der Bf zusammengefasst aus, der angefochtene Bescheid sei auf Basis eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens zustande gekommen und leide an materieller Rechtswidrigkeit. Es handle sich nämlich um keine „konsenslose Wegerrichtung“, weil das gegenständliche Wegesystem im Bereich des U. K.-weges schon seit Jahrzehnten bestehen würde. Dem Bf seien Handlungen/Maßnahmen zugeschrieben worden, die Dritte und gar nicht er selbst gesetzt habe. Es handle sich bei den gesetzten Maßnahmen um ausdrücklich gestattete Erhaltungsmaßnahmen. Die Auswirkungen der Maßnahmen seien, wenn überhaupt, lediglich unbedeutend.

I.4. Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Zusätzlich wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz vom 27. September 2021 eingeholt, welches den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur allfälligen Stellungnahme übermittelt wurde.

I.6. Die belangte Behörde führte darauf in einer Stellungnahme vom 11. Oktober 2021 zusammengefasst aus, dass der von der belangten Behörde herangezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten gutachterlichen Ausführungen vom 27. September 2021 bestätige und von Seiten der Naturschutzbehörde der verfahrensgegenständliche Auftrag vom 11. Juni 2021 als erfüllt anzusehen sei, weshalb aus naturschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen seien. Diese Stellungnahme wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Bf am 15. Oktober 2021 zugestellt.

I.7. Mit Eingabe seiner rechtsfreundlichen Vertretung vom 25. Oktober 2021 hielt der Bf seine Verantwortung in der Beschwerde aufrecht, zog aber gleichzeitig im Hinblick auf die gutachterlichen Ausführungen die Beschwerde im Wesentlichen mit der Maßgabe zurück, dass die belangte Behörde „*auf allfällige Weiterungen (eventuelle Verwaltungsstrafen, oder Aufrechterhaltung der Forderung von Rückbaumaßnahmen) verzichtet*“.

II. Zusätzlich zum Eingangs dargestellten Verfahrensgang steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.1. Bei dem im angefochtenen Bescheid unter I.1. dargestellten Bereich bzw. Weg/Steig handelt es sich um denselben Trampelpfad im Naturschutzgebiet „U.“, für dessen Ausbau der A.L. mit Schreiben vom 29. Jänner 2020 ein Ansuchen auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung für „die Benützung und Instandhaltung“ bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingebracht hat. Der Bf, welcher Mitglied des Alpenvereins ist, war bereits unter anderem durch Begehungen im Vorfeld in das Bewilligungsverfahren eingebunden bzw. involviert (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; AS 4 ff des behördlichen Aktes).

Zur fachlichen Überprüfung des beantragten Vorhabens wurde im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren vom Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ein mit 14. Februar 2020 datiertes Gutachten erstellt. Bereits in diesem Gutachten wurde Folgendes ausgeführt (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; AS 24 des behördlichen Aktes):
„*Die Auswirkung auf die Verpflichtung zur Sicherstellung des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets ist quantitativ nicht gänzlich absehbar, wird aber in jedem Fall mit Eingriffen verbunden sein, die aus naturschutzfachlicher Sicht in Summe betrachtet nicht zu befürworten sind. Wesentliche Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden*“.

Auf Basis dieses für das Vorhaben negativen naturschutzfachlichen Gutachtens zog der A.L. mit Eingabe vom 14. April 2020 das Ansuchen auf naturschutzbehördliche Bewilligung des Projekts „Steig im Naturschutzgebiet U.“ zur Gänze zurück und teilte mit, dass das Vorhaben nicht weiter verfolgt werde (AS 30 des behördlichen Aktes).

II.2. Am 14. April 2021 erhielt der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz vom Magistrat der Stadt Linz, Stadtgärten Linz, den Hinweis, dass im Naturschutzgebiet „U.“ Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Wanderweges gesetzt werden. Ein am 15. April 2021 durchgeführter Lokalaugenschein ergab aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes Ergebnis (AS 2 des behördlichen Aktes):

Entlang des gesamten beschriebenen Trampelpfades, der zu einem Wanderweg ausgebaut werden soll, konnten an zahlreichen Stellen frische Grabespuren festgestellt werden. Hangseitig wurde das Erdreich durch einen Spaten abgestochen und talseitig angeschüttet. An mehreren Stellen wurden zusätzliche Wegsicherungen mit Totholzstämmen und Steinen errichtet sowie Schnüre gespannt, die offensichtlich Stellen markieren sollen, an denen Seilsicherungen vorgesehen sind. Nahe der Zugangsstelle am alten U. K.-weg wurden am Rand des Trampelpfades ein Spaten und eine Zugsäge bemerkt.

II.3. Es stellte sich heraus, dass die gefundenen Werkzeuge dem Bf gehören, welcher durch die Arbeiten versucht hat, den bestehenden Trampelpfad an mehreren Stellen begehbar zu machen, weil er in Anbetracht eines zweiten Anlaufs für eine naturschutzrechtliche Bewilligung feststellen wollte, wo Wegsicherungsarbeiten vorgenommen werden müssten. Er wollte diesbezüglich eine Kartierung vornehmen. Ferner hat er Schnüre an mehreren Bäumen gespannt, um erforderliche Wegsicherungen zu markieren. Er wollte den Weg begehbar machen, um Fotodokumentationen anzufertigen (AS 41 ff des behördlichen Aktes).

II.4. Am 29. April 2021 fand ein Ortsaugenschein mit dem Bf, einer Vertreterin der belangten Behörde sowie einem Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz statt. Für einen Rückbau der vorgenommenen Maßnahmen waren zu diesem Zeitpunkt aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Schritte zu setzen (AS 49 des behördlichen Aktes):

Die eingeebneten Wegteile und abgegrabenen Böschungen sind mit Steinen, Erdreich und herumliegenden Totholzästen aus dem Bestand so abzudecken bzw. dem Hang anzugleichen, dass Erosionen verhindert werden und eine Begehung verunmöglicht wird. Diese Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine Steine abrutschen oder hinunterstürzen können. Stehendes Totholz ist zu belassen.

II.5. Mit Schreiben vom 18. Mai 2021 teilte die belangte Behörde dem Bf unter Hinweis auf die naturschutzfachlichen Ausführungen und Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme mit, dass ein Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes beabsichtigt werde (AS 51 ff des behördlichen Aktes).

Mit Stellungnahme vom 30. Mai 2021 teilte der Bf der belangten Behörde im Ergebnis Folgendes mit (AS 56 ff des behördlichen Aktes):
„[…]
Abschließend werde ich Ihrem Auftrag so gut ich kann nachkommen und sie schriftlich und bildhaft dokumentiert in Kenntnis setzen.
[…]“

II.6. Daraufhin erließ die belangte Behörde auf Basis der eingeholten naturschutzfachlichen Ausführungen den verfahrensgegenständlichen unter I.1. dargestellten naturschutzbehördlichen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

Am 14. Juni 2021 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er den Weg auftragsgemäß begangen und an einigen Stellen wie besprochen alte Äste oder Laub eingebracht habe. Der massive Grünwuchs habe den Steig unkenntlich gemacht. Der Steig sei nun unter anderem durch die von ihm gesetzten Maßnahmen unkenntlich gemacht.

II.7. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt sich der verfahrensgegenständliche Bereich wie folgt dar (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

Der gegenständliche Trampelpfad verläuft im Oberhangbereich des orographisch linksufrigen Terrassenabfalls zur Donau in steilem, unebenem Gelände. Der etwaige Verlauf ist im Antrag des A.L. als blaue Linie auf einem vom Gegenhang aufgenommenen Foto dargestellt (inkl. weiterer Fotos mit dargestellten Teilabschnitten).

Dieser schmale Pfad, welcher im Gelände nur abschnittsweise ersichtlich ist, verläuft im Naturschutzgebiet „U.“ im Nahbereich zu dessen nördlichem Grenzverlauf am Oberhang im hier stockenden Eichen-Hainbuchenwald, teils in Waldrandlage, teils auch in felsdurchsetztem steilen, abschnittsweise lichten Hangwald in geländebedingt variierendem Abstand zum Waldrand.

Im Naturschutzgebiet "U. in L." treten aufgrund des weitestgehend schwierig zu erreichenden und zu bewirtschaftenden Geländes großteils natürliche bis weitgehend naturnahe Vegetationsgesellschaften in Erscheinung. Somit hat sich hier trotz der Stadtnähe und der nahegelegenen infrastrukturellen Erschließungen (vordringlich B127 entlang des Hangfußes und somit zwischen dem Naturschutzgebiet und der Donau) ein Lebensraumkomplex gebildet, welcher beinahe ausschließlich die natürlichen, extremen Standortbedingungen widerspiegelt.

Als Haupt-Biotoptypen, welche auch vom gegenständlichen Vorhaben physisch betroffen sind, stocken hier Bestände des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes und wärmeliebenden Eichen-Mischwaldes. Bei den dominierenden Waldgesellschaften handelt es sich um bereits seltene Lebensraumtypen, welche in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen angeführt sind.

II.8. Die Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen sowie der Zustand des verfahrensgegenständlichen Bereiches stellen sich folgendermaßen dar (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

II.8.1. Zum derzeitigen Zustand des verfahrensgegenständlichen Weges/Steiges:

Vor Durchführung der gesetzten Maßnahmen zum Ausbau des Pfades, jedoch im Wesentlichen auch jetzt noch nach Durchführung dieser Maßnahmen und offensichtlich bereits erfolgter Rückbaumaßnahmen, handelt es sich um einen alten, in der Natur nur noch abschnittsweise erkennbaren und ebenso abschnittsweise bereits stark erodierten bzw. eingewachsenen Steig.
Im Bereich des begangenen Abschnitts sind die vorgenommenen Eingriffe aktuell nur noch rudimentär erkennbar. Aufgrund der händischen Bauausführung (mit

Spaten) halten sich die Geländeveränderungen in Grenzen bzw. sind lediglich abschnittsweise, teils jedoch bereits in etwas erodiertem Zustand, ersichtlich. Je nach lokaler Verfügbarkeit sind offensichtlich Astteile von unterschiedlichen Dimensionen über die Wegtrasse gelegt worden, wodurch der sichtbare Verlauf des Weges in diesen Abschnitten deutlich eingeschränkt wird.

Da eine vollständige Sanierung von Abgrabungsbereichen nicht effektiv möglich ist bzw. zur Lagesicherheit von nachträglich aufgebrachtem Material Sicherungseinrichtungen zur Vermeidung von Abschwemmung oder sonstiger Erosion erforderlich wären, wie sie im Naturschutzgebiet aus der Sicht des Schutzgebietsmanagements nicht als zielführend erachtet werden (da wiederum mit Eingriffen verbunden), stellt der vorgefundene Zustand des Pfades eine Situation dar, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich in Einklang zu bringen ist.

Insofern kann aktuell bestätigt werden, dass dem behördlichen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nachgekommen worden ist, auch wenn bislang bereits vorgenommene Eingriffe nicht mehr gänzlich rückgebaut werden können. Es wäre grundsätzlich noch möglich, weitere Überdeckungen von Abschnitten des Weges mit Ast- bzw. Totholzmaterial vorzunehmen, dies wird gegenwärtig jedoch nicht als zwingend erforderlich erachtet.

Vielmehr ist nun von Bedeutung, dass keinerlei weiteren Ausbaumaßnahmen oder sonstige Eingriffe mehr erfolgen und der Geländebereich entlang und auf dem Pfad einer natürlichen Sukzession überlassen wird. Bei einer solchen Vorgehensweise ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „U.“ gesichert werden kann und in Folge keinem wesentlichen Eingriff (mehr) unterliegt.

II.8.2. Zu den Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen auf das Schutzgebiet bzw. den Schutzzweck des Naturschutzgebietes:

Wäre der begonnene Ausbau des Weges, welcher behördlich eingestellt worden ist, in vollem geplanten Umfang fort- und umgesetzt worden, so hätte es sich unter der anzunehmenden Voraussetzung einer kontinuierlichen Benützung und Instandhaltung hierbei jedenfalls um eine dauerhafte Maßnahme gehandelt, die nicht (nur) unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder in Hinblick auf den Schutzzweck bewirkt hätte.

Dabei sind nicht nur die dazu erforderlichen Geländeveränderungen und abschnittsweisen Sicherungseinrichtungen ausschlaggebend, sondern ebenso die sich aus der Existenz dieses Weges ergebende Verkehrssicherungsverpflichtung. Es hätte demzufolge die gefahrlose Benützung des Weges gewährleistet werden müssen, was zu Folge gehabt hätte, dass erkennbare Gefahrenquellen wie etwa abgestorbene oder schadhafte Bäume oder Baumteile im Nahbereich des Weges

(zahlreich im Gebiet vorhanden) entfernt hätten werden müssen oder jedenfalls in das Schutzgebiet mit Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Gefahrenquellen eingegriffen hätte werden müssen. Auch bzw. vordringlich dadurch wäre der Schutzzweck des Naturschutzgebietes im betroffenen Teilabschnitt nicht zu gewährleisten gewesen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Baumaßnahmen eingestellt worden sind und dadurch in weiterer Folge auch keine Verkehrssicherungsverpflichtungen zur gefahrlosen Benützung des (nun nicht vorhandenen) Weges vorgenommen werden müssen, ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks gegenwärtig abgewendet worden. Somit verursacht der derzeitige Zustand des anfänglich teilweise ausgebauten, jedoch wieder durch die behördlich beauftragten Maßnahmen „rückgebauten“ Weges keine nicht (nur) unbedeutenden Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder auf den Schutzzweck.

Sofern keine weiteren Ausbaumaßnahmen gesetzt werden und der betroffene Hangbereich und die Wegtrasse einer künftigen naturbelassenen Entwicklung überlassen werden, ist aktuell keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes „U.“ festzustellen.

Die grundsätzlich negativ zu beurteilenden gesetzten Eingriffe haben noch kein derartiges Ausmaß erlangt, als dass ihre negative Auswirkung auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht wieder reduziert und in weiterer Folge wieder rückgängig gemacht werden könnten. Der entscheidende Weg hierzu ist mangels effektiver aktiver Sanierungsmöglichkeiten das Zulassen natürlicher Sukzessionsvorgänge ohne weitere anthropogene Eingriffe.

II.8.3. Zu allenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht noch zu setzende Maßnahmen zur Erfüllung des gegenständlichen Auftrages:

Nachdem die Arbeiten zwischenzeitlich eingestellt worden sind und offensichtlich auch behördlich beauftragte Maßnahmen zur „Kaschierung“ der ursprünglich gesetzten Grabungsarbeiten entlang von Abschnitten der Wegtrasse gesetzt worden sind (Umlagerung von Astmaterial und Totholzteilen über die Wegtrasse), sind aus naturschutzfachlicher Sicht aktuell keine weiteren Maßnahmen erforderlich, um den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Wesentlich ist jedenfalls, dass keinerlei Ausbau- oder Sanierungsmaßnahmen am gegenständlichen Pfad mehr erfolgen und die natürlich ablaufende Sukzession in den bisherigen Eingriffsbereichen ohne anthropogene Eingriffe ablaufen kann.

II.6.4. Zur Konkretisierung des verfahrensgegenständlichen Auftrages:

Um eine sehr konkrete geographische Beschreibung im gegenständlichen Gelände vornehmen zu können, müsste entweder eine Vermessung veranlasst werden oder aber die einzelnen Stellen mittels GPS-Navigierung aufgenommen werden.

Dies erscheint in gegenständlicher Angelegenheit und unter Berücksichtigung der im Gutachten bereits getroffenen Feststellungen, dass keine weiteren Maßnahmen mehr gesetzt werden sollen, als nicht erforderlich bzw. als unverhältnismäßig im Sinne der Zielerreichung des Auftrags.

Es wird nochmals betont, dass es im Sinne der gesetzlich festgelegten Sicherung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes am zielführendsten ist, sämtliche Arbeiten einzustellen (sowohl Maßnahmen zum Ausbau oder Instandhaltung des Pfades als auch weitere Maßnahmen zum Rückbau der getätigten Eingriffe) und der natürlichen Standorts- und Bestandsentwicklung freien Lauf zu lassen.

Um dies zu gewährleisten, ist für diese künftige Entwicklung keine nähere Konkretisierung des gegenständlichen Auftrages, insbesondere „eine klare geografische Beschreibung“, erforderlich, da sich diese naturschutzfachlich begründete Forderung auf den gesamten Pfad und nicht nur auf die Eingriffsbereiche bezieht.

Zudem verläuft im gegenständigen Gelände im Naturschutzgebiet im Wesentlichen nur dieser eine, gewundene Pfad im Oberhangbereich (nicht zu verwechseln mit dem abfallend verlaufenden „K.-weg“), weswegen sich die im angefochtenen Bescheid festgelegten Auflagen (Maßnahmen) auf Abschnitte entlang dieses Pfades beziehen müssen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensgang sowie der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich schlüssig und vollständig aus dem Verfahrensakt und gründen die Feststellungen insbesondere auf den in Klammern angeführten Beweismitteln.

Die Feststellungen zur Örtlichkeit und zum derzeitigen Zustand des verfahrensgegenständlichen Steiges sowie zu den Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich aus dem schlüssigen, widerspruchsfreien und gut nachvollziehbaren Gutachten des Amtssach-verständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 27. September 2021 (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Das Gutachten wurde dem Bf zur allfälligen Stellungnahme übermittelt. Mit Eingabe vom 25. Oktober 2021 hat der Bf das Gutachten zur Kenntnis genommen und die fachlichen Ausführungen auch nicht in Frage gestellt.

Aus dem Behördenakt und der im behördlichen Verfahren erfolgten Rechtfertigung bzw. Stellungnahme des Bf ergibt sich, dass dieser zumindest jene Maßnahmen gesetzt hat, welche vom gegenständlichen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes umfasst sind. Darüber hinaus gab der Bf am 21. April 2021 bekannt, dass die am 15. April 2021 beim Ortsaugenschein vorgefundenen Werkzeuge ihm gehören.

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil bereits auf Basis der Aktenlage erkennbar ist, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt und insbesondere aus dem eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten, welches dem Bf zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt wurde. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung gemäß § 58 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

§ 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 definiert einen Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt als vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirkt; ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die

Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder -objektes ihren Ausgang nimmt.

Gemäß § 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 49/2008, mit der die "U." in der Landeshauptstadt Linz und der Gemeinde P. als Naturschutzgebiet festgestellt wird, sind folgende Eingriffe iSd § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 gestattet:

1. Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege des U. K.-weges erforderlich sind;
2. die Durchführung von Sicherungsarbeiten zum Schutz der öffentlichen Verkehrseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
3. die jagdliche Nachsuche;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf dem Grundstück Nr. x/12, KG P., und den Grundstücken Nr. x/3 und x/27, beide KG P., ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen und Wildtierfütterungen;
5. die Instandhaltung des Hochstandes auf dem Grundstück Nr. x/12, KG P.

IV.2. Zuerst ist im Hinblick auf die vom rechtsfreundlichen Vertreter des Bf eingebrachte (bedingte) Zurückziehung der Beschwerde mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde „*auf allfällige Weiterungen (eventuelle Verwaltungsstrafen, oder Aufrechterhaltung der Forderung von Rückbaumaßnahmen) verzichtet*“, festzuhalten, dass einer bedingten Zurückziehung keine Rechtswirkung zukommt. Eine Zurückziehung der Beschwerde hat ausdrücklich und zweifelsfrei zu erfolgen, um Rechtswirkungen zu entfalten (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 7 VwGVG Rz 42 [Stand 15.2.2017, rdb.at]). Ein Entfall der Entscheidungspflicht durch die Zurückziehung der Beschwerde kommt sohin gegenständlich nicht in Betracht, sodass eine Sachentscheidung zu treffen ist (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 63 Rz 74, mwN [Stand 1.7.2007, rdb.at]).

IV.3. Obwohl der Bf im behördlichen Verfahren bekanntgegeben hat, dass er den Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erfüllen werde und bereits Maßnahmen zur Erfüllung gesetzt habe, brachte der Bf dennoch eine Beschwerde ein. Zum Beschwerdevorbringen ist Nachstehendes auszuführen:

Zum Vorbringen, dass es sich um keine „konsenslose Wegerrichtung“ handle, weil das gegenständliche Wegesystem im Bereich des U. K.-wegs schon seit Jahrzehnten bestehe, ist festzuhalten, dass es darauf nicht ankommt. Unabhängig davon, ob im Bereich des Naturschutzgebietes ein Wegenetz besteht bzw. bestand, handelt es sich bei den vom Bf ursprünglich gesetzten Eingriffen grundsätzlich um eine dauerhafte Maßnahme, die nicht (nur) unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder in Hinblick auf den Schutzzweck bewirkt (hätte). Daher war auch auf Basis der naturschutzfachlichen Ausführungen die ursprünglich beantragte Benützung und Instandhaltung jenes Trampelpfades als negativ zu beurteilen. Lediglich aufgrund des Umstandes, dass die Baumaßnahmen eingestellt und Rückbaumaßnahmen getroffen wurden, ist aktuell keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes „U.“ mehr gegeben.

Der Bf behauptet, dass ihm Handlungen zugeschrieben wurden, „*die Dritte und gar nicht er selbst gesetzt habe*“. Demgegenüber ist festzuhalten, dass der Bf auf Basis des Akteninhaltes jedenfalls zumindest jene Eingriffe, welche von den im angefochtenen Bescheid aufgetragenen Maßnahmen umfasst sind, zur Erhaltung bzw. Errichtung des Weges/Pfades gesetzt hat. Der Bf hat die von ihm gesetzten und vom Bescheid umfassten Maßnahmen im behördlichen Verfahren bereits zugestanden und ist dem behördlichen Auftrag – letztlich sogar ausreichend – nachgekommen.

Das Vorbringen des Bf, es handle sich um eine ausdrücklich gestattete Erhaltungsmaßnahme iSd „§ 2 Abs. 1“ der Verordnung, LGBl. Nr. 49/2008, geht bereits deshalb ins Leere, weil es sich beim gegenständlichen Weg/Steig nicht um den U. K.-weg handelt. § 2 Z 1 der Verordnung umfasst ausschließlich die Erhaltung des U. K.-weges.

Der Bf bringt zusätzlich vor, dass es sich um keinen naturschutzrechtlich bewilligungspflichtigen Eingriff handle. Dazu ist auszuführen, dass schon das im vorangegangenen Bewilligungsverfahren für die Errichtung eines derartigen Weges/ Steiges erstattete negative naturschutzfachliche Gutachten zeigt, dass die Errichtung eines Weges/Steiges in dem verfahrensgegenständlichen Bereich innerhalb des Naturschutzgebietes „U.“ einen naturschutzrechtlich gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichten Eingriff in ein geschütztes Gebiet darstellt. Darin wird zusammengefasst festgehalten, dass wesentliche Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturschutzgebiets nicht ausgeschlossen werden können. In dieses Verfahren und den vorgelagerten Begehungen war der Bf bereits involviert. Das Vorbringen des Bf, die durchgeführten Maßnahmen würden gar keinen bzw. einen unbedeutenden Eingriff darstellen, ist insofern nicht nachvollziehbar und auf Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen Stellungnahmen nicht zielführend.

Zum Vorbringen des Bf, dass eine klare geographische Beschreibung im angefochtenen Bescheid fehle ist auf die naturschutzfachlichen Ausführungen zu verweisen. Demnach besteht im Naturschutzgebiet im Wesentlichen nur dieser eine gewundene Pfad im Oberhangbereich und ist eine nähere Konkretisierung der Örtlichkeit nicht erforderlich, insbesondere weil auch keine weiteren (Rückbau-) Maßnahmen mehr gesetzt werden müssen bzw. sollen. Darüber hinaus konnte der Bf den aufgetragenen Maßnahmen bereits vollständig nachkommen, weshalb eine weitere Konkretisierung auch aus diesem Grund nicht erforderlich ist bzw. war.
IV.4. Vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass die Einräumung einer Möglichkeit nach § 58 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001, innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen, gemäß § 58 Abs. 1 2. Satz Oö. NSchG 2001 gegenständlich nicht erforderlich ist,

weil bereits auf Basis des vorangegangenen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens und der in diesem Verfahren erstatteten negativen fachlichen Ausführungen eine Bewilligungsfähigkeit der gegenständlichen Maßnahmen nicht gegeben ist.

IV.5. Ergänzend ist ausdrücklich (nochmals) darauf zu verweisen, dass der verfahrensgegenständliche Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes insbesondere auch aufgrund bereits vom Bf gesetzter Rückbaumaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht vollständig erfüllt ist. Es sind aktuell keine weiteren Maßnahmen erforderlich, um den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen. Dies bestätigt auch die belangte Behörde insofern, als in der Stellungnahme zum Gutachten des Amtssachverständigen bekanntgegeben wurde, dass keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen sind.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass auf Basis des Ermittlungsergebnisses im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Vollstreckung des gegenständlichen Bescheides unzulässig wäre, weil die aufgetragene Verpflichtung zur Gänze erfüllt wurde. Sind die im Titelbescheid angeordneten Maßnahmen bereits erfüllt worden, hat eine Ersatzvornahme und auch die Anordnung einer Kostenvorauszahlung hinsichtlich der erledigten Aufträge als unzulässig zu unterbleiben (vgl VwGH 14.12.2000, 99/07/0185). Die Rechtskraft des angefochtenen Auftrages zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes kann sich insofern nicht nachteilig auf den Bf auswirken, weil eine Vollstreckung des Bescheides aufgrund der naturschutzfachlichen Ausführungen, dass die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bereits erfüllt ist und keine weiteren Maßnahmen zu setzen sind, ohnehin unzulässig wäre. Insofern greift der Bescheid nicht mehr nachteilig in die Rechtssphäre des Bf ein, weshalb der Bf bereits insofern durch den angefochtenen Bescheid nicht mehr beschwert ist.

IV.6. Im Ergebnis hat der Bf ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine erforderliche Bewilligung verwirklicht, weshalb der Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, welcher bereits zum Zeitpunkt der gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vom Bf vollständig erfüllt wurde, zu Recht erfolgte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger